

Förder-/Forderkonzept

der



Beschluss der Gesamtkonferenz vom 09.07.2014
überarbeitet am 02.10.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Feststellung des Förderbedarfs	3	
1.1. Schulanmeldung	3	
1.2. Unterrichtsbeobachtung	4	
1.3. Lernleistungsmessung	4	
1.4. Weiterführende Diagnostik	4	
1.4.1. Münsteraner Rechtschreibanalyse	4	
1.4.2. Stolperwörterlesetest	4	
1.4.3. Dokumentation der Lernentwicklung	4	
1.4.4. Lernstandserhebung	5	
1.4.5. Noten	5	
1.4.6. Kopfnoten	5	
1.5. Elternarbeit	5	
1.6. Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen	6	
2. Vorbeugende Maßnahmen	6	
2.1. Binnendifferenzierter Unterricht	7	
2.2. Förderplanarbeit	7	
2.3. Förderplanarbeit	8	
2.3.1. Rechtliche Grundlagen	8	
2.3.2. Der Förderplan	8	
2.3.3. Fortschreibung des Förderplans	9	
2.4. Einzelförderung / Doppelbesetzung	10	
2.5. Klassenförder-/forderkurse	10	
2.6. DaZ-Kurse	10	
2.7. Sonderpädagogische Beratung und Unterstützung	10	
2.8. Pädagogische Konferenzen	11	
3. Einleitung des sonderpädagogischen Verfahrens	11	
3.1. Rechtliche Grundlagen	11	
3.2. Von der Stellungnahme zum Förderausschuss	11	
3.3. Inklusive Beschulung - Wechsel des Förderortes	12	

Die bestmögliche Förderung und Forderung einer jeden Schülerin / eines jeden Schülers im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten genießt an der Grundschule Königstädten höchste pädagogische Priorität.¹

Grundlage für die pädagogische Arbeit der Lehrkräfte der Grundschule Königstädten ist seit dem Schuljahr 2013/14 das vorliegende überarbeitete und aktualisierte Förderkonzept, damit die individuelle Förderung den neuesten Standards, pädagogischen Erkenntnissen und hessischen Rechtsvorschriften entspricht.

1. Feststellung des Förderbedarfs

1.1. Schulanmeldung

Schulpflichtige Kinder werden 1,5 Jahre vor ihrer Einschulung von den Eltern in der Schule angemeldet. Die Kindertagesstätten melden der Schule diejenigen Kinder zur gesonderten Anmeldung, die noch dringend ihre deutschen Sprachkenntnisse ausbauen müssen. Diese Kinder werden das Jahr vor ihrer Einschulung in einem Vorlaufkurs von einer Lehrkraft der Grundschule gezielt sprachlich geschult.

Bei der Schulanmeldung der potentiellen „Kann-Kinder“, d.h. ½ Jahr vor Schulbeginn, werden diese mithilfe eines umfangreichen Diagnostiktests auf ihre Schulfähigkeit überprüft.

Im April vor der Einschulung findet der „Schultag“ statt, an dem alle potentiellen Einschulungskinder in Kleingruppen mit Lehrkräften der Grundschule und der Kindertagesstätten verschiedene Aufgaben erledigen müssen. Vorab erhält die Grundschule von den Kindertagesstätten für jedes Kind einen ausführlichen Entwicklungsbericht als Grundlage. Im anschließenden Reflexionsgespräch werden Kinder mit Auffälligkeiten (Entwicklungsverzögerungen, Verhaltensschwierigkeiten, Förderbedarf etc.) herausgefiltert und von der Schulleitung zu einem gesonderten Gespräch mit Testung eingeladen.

Kinder, denen nach diesem Schulanmeldetest, dem Schultag sowie der Aussage des Gesundheitsamtes von der Schulleitung noch keine Schulfähigkeit bescheinigt werden kann, besuchen ein weiteres Jahr ihre Kindertagesstätte oder eine Vorklasse. Generell gilt jedoch zunächst die Maßgabe, dass Kann-Kinder eingeschult werden, solange sie keine gravierenden Entwicklungsverzögerungen aufweisen. Die Ergebnisse werden von der Schulleitung schriftlich festgehalten und in der Schülerakte aufbewahrt.

1.2. Unterrichtsbeobachtung

Sowohl die Klassen- als auch die Fachlehrkräfte erkennen durch kontinuierliche Beobachtung eines jeden Schülers / einer jeden Schülerin ggf. Schwächen bzw. Stärken in der Lernleistung, im Lernverhalten bzw. Auffälligkeiten

¹ Siehe „Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen vom 15. Mai 2012“ (VOSB) §1

in der Sprache, im Verhalten, der Körperbeherrschung etc.. Diese Beobachtungen und das daraus abgeleitete weitere Vorgehen werden im Gespräch im Lehrerteam der Klasse gemeinsam erörtert und beurteilt.

1.3. Lernleistungsmessung

Dokumentierte mündliche und schriftliche Leistungen der Schülerinnen bzw. Schüler (Klassenarbeiten, Lernkontrollen, Lernstandserhebungen etc.) können die durch das Lehrerteam bewerteten Unterrichtsbeobachtungen (Punkt 1.1) weiter untermauern, ergänzen oder abändern.

1.4. Weiterführende Diagnostik²

1.4.1. Münsteraner Rechtschreibanalyse

Zu Beginn eines jeden Schuljahres wird mit Hilfe der Münsteraner Rechtschreibanalyse die Rechtschreibleistung aller Schülerinnen und Schüler der zweiten, dritten und vierten Klassen überprüft. Die Ergebnisse können manuell oder auch digital und anonym über den Lernserver analysiert werden. Entsprechendes, sehr zielgenaues Rechtschreibfördermaterial steht den Lehrkräften in der Präsenzbibliothek zur Verfügung. Eine weitere, tiefergehende Diagnostik bei besonderen Auffälligkeiten kann ebenfalls über den Lernserver erfolgen.

1.4.2. Stolperwörterlesetest

Zum Ende eines jeden Schuljahres wird mit Hilfe des Stolperwörterlesetests das Lesevermögen aller Schülerinnen und Schüler überprüft. Die Ergebnisse dienen ebenfalls der genaueren Diagnose von Lernschwierigkeiten im Bereich Lesen.

1.4.3. Dokumentation der Lernentwicklung über einen „Selbst-/ Fremdeinschätzungsbogen“

Seit Beginn des Schuljahres 2017/18 dokumentieren die Klassen- bzw. Fachlehrer mithilfe von „Selbst- und Fremdeinschätzungsbögen“ die Leistung eines jeden Schülers / einer jeden Schülerin in den Bereichen „Allgemeine Kompetenzen, Deutsch, Mathematik und Sachunterricht“. Die Schülerinnen und Schüler lernen, sich selbst in o.g. Bereichen einzuschätzen und erhalten eine entsprechende Rückmeldung der zuständigen Lehrkraft. Die Eltern werden über die Ergebnisse informiert. Ziel ist eine genaue, individuelle Beobachtung und Dokumentation der Lernentwicklung während der gesamten Grundschulzeit, die sodann beim Übergang in die weiterführenden Schulen über die Schülerakten den künftigen Lehrkräften weitergegeben wird. Auch diese Lerndokumentation wird für die genauere Diagnostik und Förderplanung der Schülerinnen und Schüler sowie für die Elternberatung genutzt.

² Siehe VOSB §5

1.4.4. Lernstandserhebung

In jedem Frühjahr beteiligen sich alle Drittklässler an der landesweiten Lernstandserhebung in den Fächern Deutsch und Mathematik. Die Ergebnisse liegen den teilnehmenden Lehrkräften jeweils im Sommer vor und werden zum einen für die Schul- und Unterrichtsentwicklung, zum anderen aber auch aufgrund der individuellen Leistungsfeststellung zur genaueren Förder- und Förderplanung der jeweiligen Klasse bzw. einzelner Schülerinnen und Schüler genutzt.

1.4.5. Noten

Die Noten der schriftlichen und mündlichen Leistungsfeststellungen weisen die Lehrkräfte ggf. auf notwendigen Förder- bzw. Förderbedarf hin. Droht ein Leistungsversagen in einzelnen Fächern (\leq Note 4-), erstellt die Klassenlehrkraft in Zusammenarbeit mit den Fachlehrkräften (Klassenkonferenz) einen individuellen Förderplan, der einer genaueren und transparenten Förderplanung dient. (siehe Punkt 2.2)

1.4.6. Kopfnoten

Auch die sog. Kopfnoten (Arbeits- und Sozialverhalten) können auf einen besonderen Förderbedarf (z.B. im Bereich „Emotionale und soziale Entwicklung“) hinweisen und werden somit in die genauere Diagnostik einbezogen.

1.5. Elternarbeit

Entscheidend für eine ganzheitliche Diagnostik schulisch festgestellter Schwierigkeiten ist eine durchgehende, vertrauensvolle Kommunikation mit den Eltern. Die Vorgeschichte eines jeden Schülers / einer jeden Schülerin bezüglich der häuslichen Umgebung, der Vorlieben, der Abneigungen, der Besonderheiten in vorschulischen Einrichtungen, von früheren Therapien etc. sollte der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer bekannt sein, zumal wenn es sich um auffälliges Verhalten bzw. auffällige Lernleistungen handelt. Eine enge, zugewandte Zusammenarbeit zwischen den Eltern und der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer sind unabdingbar für eine möglichst zielführende und erfolgreiche Förderung.

„Die Eltern sind umfassend insbesondere über den Lern- und Entwicklungsstand ihres Kindes, auftretende Probleme, schulische und außerschulische Fördermaßnahmen und Unterstützungsmöglichkeiten sowie den individuellen Förderplan zu informieren und zu beraten. In dem Beratungsgespräch sind die Vorschläge der Eltern zur Förderung ihres Kindes zu erörtern. Unterrichts- und Erziehungsziele werden mit den Eltern besprochen...“

Zusätzliche Fördermaßnahmen nach § 4 bedürfen vor Beginn der Maßnahme der Einwilligung der Eltern. Ihre Mitwirkung ist anzustreben.“³

³ Siehe VOSB §6

1.6. Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen

Hilfreich oder gar erforderlich kann die Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen sein. Sollten vorschulische Fördermaßnahmen stattgefunden haben (Frühförderstelle, Logopädie, Kinderarzt, Kindertagesstätte etc.), ist ein Informationsaustausch grundsätzlich notwendig.

Je nach Sachlage kann auch ein Informationsaustausch bzw. das Einschalten von Jugendamt und Schulpsychologie sinnvoll oder notwendig sein.

Für eine gezielte, weitere Diagnostik ist in besonderen Fällen eine Beratung der Eltern bezüglich des Aufsuchens eines Sozialpädiatrischen Zentrums o.ä. anzuraten, um genauere Aussagen über mögliche Problematiken eines Schülers / einer Schülerin zu erhalten.

Die Grundschule muss sich für diese Zusammenarbeit unbedingt die Schweigepflichtsentbindung (Vorlage im Formularordner) von den sorgeberechtigten Eltern unterschreiben lassen!

2. Vorbeugende Maßnahmen

„Die allgemeine Schule trifft vorbeugende Maßnahmen, um drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler entgegenzuwirken und ihre Auswirkungen zu verringern. Vorbeugende Maßnahmen nach Satz 1 können sein:

1. individualisierende und binnendifferenzierende Arbeitsformen im Unterricht unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lerngeschwindigkeiten (**siehe Punkt 2.1**),
2. umfassende Beratung und Information der Eltern sowie der Schülerin oder des Schülers durch Lehrerinnen und Lehrer der Schule (**siehe Punkte 1.4, 2.2 und 3.2**),
3. Einrichtung von Stütz- und Fördermaßnahmen auch in Kleingruppen oder alszelförderung durch Lehrerinnen und Lehrer der Schule (**siehe Punkte 2.3, 2.4**),
4. Zusammenarbeit mit den Beratungs- und Förderzentren, weiteren sonderpädagogischen Fördersystemen nach § 50 Abs. 2 des Schulgesetzes, den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie den Beraterinnen und Beratern an der Schulaufsichtsbehörde (**siehe Punkte 2.4 und 3**),
5. Zusammenarbeit mit außerschulischen Fördereinrichtungen wie den vorschulischen Einrichtungen, zum Beispiel den Kindertagesstätten, den Frühförderstellen, der Kinder- und Jugendhilfe sowie den Trägern der Sozialhilfe. (**siehe Punkte 1.5 und 3**)“

2.1. Binnendifferenzierter Unterricht

„Unterschiede in den Begabungen und Neigungen, im Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sind als individuelle Entwicklungschance zu sehen. Ihnen ist durch ein differenziertes Lernangebot und einen binnendifferenzierenden Unterricht Rechnung zu tragen.“⁴

Sollten den Lehrkräften einer Schülerin / eines Schülers Besonderheiten beim Lernverhalten/ -vermögen oder Arbeitsverhalten auffallen, so arbeiten sie im Unterricht qualitativ und / oder quantitativ binnendifferenziert: Das kann z.B. bedeuten, dass dieses Kind mehr oder auch weniger Zeit zur Erarbeitung einer Aufgabe erhält, reduzierte, umfangreichere oder veränderte Aufgabenstellungen erarbeitet, zusätzliche Hilfsangebote zur Seite gestellt bekommt, einen extra eingerichteten Arbeitsplatz erhält u.v.m. (Förderung und Forderung).

Die Organisation der binnendifferenzierten Unterrichtsmaßnahmen liegt in der Hand der einzelnen Lehrkraft oder wird im Lehrerteam abgesprochen und vereinbart.

2.2. Lernzeit

In der täglichen Lernzeit, die mindestens 60 Minuten umfasst, arbeiten die Kinder an einem individuellen Lernplan. Dieser beinhaltet Aufgaben aus den Fächern Deutsch, Mathematik und (je nach Jahrgangsstufe) Sachunterricht.

In der Jahrgangsstufe 1 arbeiten die Kinder zunächst mit einem Tagesplan, um sie an das selbständige Arbeiten heranzuführen. Mit der Zeit wird der Lernplan auf mehrere Tage bzw. eine Woche ausgeweitet.

Der Lernplan wird nach drei Kompetenzstufen differenziert ausgearbeitet und ermöglicht somit, alle Schülerinnen und Schüler bedarfsgerecht zu fördern und zu fordern. Die Kinder entscheiden sich in jedem Fach für die Bearbeitung der Aufgaben aus einer Kompetenzstufe. Dadurch soll die Fähigkeit, sich selbst einzuschätzen, gefördert werden. Über die Reihenfolge der Aufgabenbearbeitung entscheiden die Schülerinnen und Schüler selbst. Die benötigten Materialien liegen an bekannten Stellen aus. Somit wird die Selbstorganisationsfähigkeit der Kinder gestärkt. Ein gemeinsames Lernplanformular (inklusive Symbolik) erleichtert den Kindern und den Lehrkräften die Arbeit in allen Jahrgangsstufen. Eine quantitative Differenzierung geschieht über frei wählbare und differenzierte Zusatzaufgaben.

Durch die qualitative und quantitative Differenzierung während der Lernzeit fördern und fordern wir...

- Individuellen Lernerfolg,
- Selbständigkeit,
- Fähigkeit zur Selbsteinschätzung,
- Selbstorganisation,
- Kooperationsfähigkeit,
- Zuverlässigkeit,
- Fähigkeit, Arbeitsprozesse zu reflektieren und zu beurteilen

⁴ Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen ... (VOBGM) §2,2

2.3. Förderplanarbeit

2.3.1. Rechtliche Grundlagen

Sobald eine Schülerin / ein Schüler dauerhafte Verhaltensauffälligkeiten aufweist bzw. wenn ein Leistungsversagen in einigen oder auch nur einzelnen Fächern droht (\neq Note 4), erstellt die Klassenlehrkraft in Zusammenarbeit mit den Fachlehrkräften (Klassenkonferenz) einen Förderplan, der einer genaueren und transparenten Förderplanung dient.

„Es ist Aufgabe der Schule, drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung mit vorbeugenden Maßnahmen entgegenzuwirken.“⁵

„(1) Der individuelle Förderplan nach § 49 Abs. 3 des Schulgesetzes definiert Förderziele, beschreibt die geplanten Maßnahmen und legt Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten sowie Termine zur Prüfung der Förderergebnisse fest. Der individuelle Förderplan berücksichtigt dabei den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte der Schülerin oder des Schülers nach § 7. Im individuellen Förderplan wird das Ergebnis der Auftragsklärung nach § 25 Abs. 4 dokumentiert.

(2) Der individuelle Förderplan wird auf der Grundlage der Lernausgangslage mit allen am Unterricht beteiligten Lehrkräften erstellt. Dabei sind unterrichtsbegleitende und diagnostische Verfahren zur Erfassung des Lernstands und der individuellen Lernvoraussetzungen heranzuziehen und ein Abgleich mit Leistungsanforderungen und Unterrichtsangeboten des jeweiligen Bildungsganges unter Berücksichtigung der Lerngruppe und des außerschulischen Lernumfeldes vorzunehmen. Die Vorschläge der Eltern zur Förderung ihres Kindes sind zu prüfen und gegebenenfalls im individuellen Förderplan zu berücksichtigen. Die an der Förderplanung beteiligten Personen benennen für die Federführung in diesem Prozess eine verantwortliche Lehrkraft, sofern nicht die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer die Federführung innehat.

(3) Der Förderplan wird mindestens halbjährlich in der Klassenkonferenz erörtert und spätestens nach zwei Jahren fortgeschrieben. Dabei werden unter Berücksichtigung der Lerngruppe und der Lernausgangslage der Schülerin oder des Schülers sowie der personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen die beabsichtigten Fördermaßnahmen dargestellt. Unterrichts- und Erziehungsziele werden mit der Schülerin oder dem Schüler angemessen erörtert. Die Eltern sind über die Ziele des Förderplans zu informieren und bei der Umsetzung des Förderplans einzubeziehen. Liegt eine individuelle Erziehungsvereinbarung zwischen Eltern und Schule vor, ist diese Bestandteil des Förderplans.

(4) Maßnahmen außerschulischer Institutionen werden in den Förderplan aufgenommen und gegebenenfalls mit den Förderzielen abgestimmt, sofern die außerschulische Institution dem zustimmt.“⁶

2.3.2. Der Förderplan

Das Schreiben eines Förderplanes ist notwendig um:

- eine eigene Bewusstwerdung der Schwächen, Stärken und Förderbedarfe eines Schülers/einer Schülerin und den sich daraus ergebenden nötigen Fördermaßnahmen zu erlangen,
- die Förderplanung abgestimmt, detailliert und transparent zu gestalten,

⁵ HScHG §3,6 (2)

⁶ Siehe VOSB §5

- einen mit den Eltern kommunizierten „Förderkontrakt“ zu schließen,
- eventuelle Nachteilsausgleiche, aber auch Interventionen der Eltern, schulrechtlich abzusichern,
- weitere ggf. notwendige Maßnahmen der sonderpädagogischen Förderung einzuleiten.

Für die Erstellung des Förderplans ist die entsprechende Formularvorlage (überarbeitet im Schuljahr 2017/18) im Ordner „Sonderpädagogische Förderung“ im Lehrerzimmer bzw. auf allen Lehrerrechnern zu finden.

Der Förderplan kann mit Hilfe der BFZ-Lehrkräfte und sollte in Absprache mit den Fachlehrkräften des Jahrgangsteams ausgefüllt werden. Er enthält Aussagen zur Lernausgangslage, zur aktuellen Situation, zu Förderzielen, zu konkreten Maßnahmen, zu Verantwortlichkeiten und Termine zur Evaluation. Nachteilsausgleichsmaßnahmen werden im Förderplan festgehalten. Nachteilsausgleichsmaßnahmen können z.B. sein

1. besondere Regelungen für Leistungsfeststellungen wie etwa verlängerte Arbeitszeiten bei Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen,
2. Bereitstellen und Zulassen spezieller technischer und didaktisch-methodischer Hilfs- und Arbeitsmittel wie etwa Wörterbuch, Computer und Audiohilfen,
3. Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen wie etwa Lesepeil, größere Schrift, spezifisch gestaltete Arbeitsblätter,
4. differenzierte Aufgabenanforderungen, insbesondere bei besonderen Schwierigkeiten in den Fächern Deutsch, Fremdsprache oder - in der Grundstufe - beim Rechnen,
5. mündliche statt schriftlicher Prüfungen und umgekehrt,
6. unterrichtsorganisatorische Veränderungen wie etwa individuell gestaltete Pausenregelungen, individuelle Arbeitsplatzorganisation, individuelle personelle Unterstützung oder Verzicht auf Mitschrift von Tafeltexten,
7. differenzierte Hausaufgabenstellungen,
8. individuelle Übungen.⁷

Der Förderplan wird im Lehrerteam der Klasse - mit Festlegung der Verantwortlichkeiten - abgestimmt, der Klassenkonferenzbeschluss ist im Förderplan festzuhalten. Die Eltern werden über den Förderplan informiert und können ggf. eigene Wünsche dazu äußern. Sie nehmen den Plan durch ihre Unterschrift zur Kenntnis. Der Förderplan wird der Schulleitung vorgelegt, die dem Klassenkonferenzbeschluss durch Unterschrift zustimmt und wird sodann in der Schülerakte abgeheftet.

Weitere Hilfen zum Erstellen des Förderplans finden sich im Anhang des vorliegenden Förderkonzepts!

2.3.3. Fortschreibung des Förderplans

Zwei Mal pro Jahr, jeweils am letzten Schultag vor den Herbst- bzw. Osterferien, werden die Förderpläne aktualisiert der Schulleitung vorgelegt. Lediglich für die neu eingeschulten Schülerinnen und Schüler wird

⁷ Siehe VOSB §2

der erste Förderplan bis spätestens zum Ende des 1. Halbjahres geschrieben.

2.4. Einzelförderung / Doppelbesetzung

Eine Einzelförderung ist aus ressourcenbedingten Gründen nur sehr selten möglich! Sollte eine Schülerin / ein Schüler z.B. über keine bzw. sehr geringe Deutschkenntnisse verfügen und ein Platz in einer Intensivklasse oder einem Intensivkurs nicht vorhanden sein, wird ggf. versucht, stundenweise eine Einzelförderung zu ermöglichen.

Eine Doppelbesetzung mit einer zweiten Lehrkraft im Unterricht ist in manchen Fällen zur besseren Förderung und/oder Entlastung der Lehrkraft für einen definierten Zeitraum wünschenswert. Zu diesem Zweck stehen der Grundschule Königstädten pro Schuljahr mehrere Stunden „VM“ (Vorbeugende Maßnahmen) durch eine Lehrkraft des Beratungs- und Förderzentrums Borngrabenschule zur Verfügung. Bedingt können auch weitere Stunden der regulären Stundenzuweisung der Schule (z.B. aus dem Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung) für Doppelbesetzungen genutzt werden. Diese Stunden werden in Absprache zwischen der Schulleitung, den entsprechenden Lehrkräften sowie der BFZ-Lehrkraft den entsprechenden Schülerinnen und Schülern zugewiesen, so dass diese Kinder 1 – 2 Unterrichtsstunden pro Woche von einer zusätzlichen Lehrkraft während des Unterrichts gefördert werden können. Ggf. kann in dieser Zeit auch parallel Einzelunterricht in einem gesonderten Raum stattfinden.

2.5. Klassenförder-/Förderkurse

Jede Klasse erhält seit dem Schuljahr 2020/21 eine Extrastunde – wenn möglich bei der Klassenlehrkraft – zugewiesen, in der im regelmäßigen Wechsel 8-10 Schülerinnen und Schüler gezielt gefördert oder gefordert werden.

2.6. DaZ-Kurse

Je nach Zuweisung erhalten alle Jahrgangsstufe mehrere Zusatzstunden, in denen sie eine Förderung im Bereich Deutsch als Zweitsprache anbieten. Das jeweilige Jahrgangsteam entscheidet welche Schülerinnen und Schüler daran teilnehmen sollen.⁸

Eine Teilnahme kann zeitlich begrenzt sein. Einige Schülerinnen und Schüler können den Förderkurs im Laufe eines Schuljahres je nach Lernentwicklung wieder verlassen, andere werden neu hinzukommen. Die jeweilige Entscheidung trifft das Jahrgangsteam, das auch selbstständig auf eine sinnvolle Förderkursgröße achtet.

2.7. Sonderpädagogische Beratung und Unterstützung

Sollten Lehrkräfte Schwierigkeiten mit dem Erstellen von Förderplänen haben bzw. weitere Beratung benötigen, stellen sie einen Antrag auf Beratung durch die entsprechende Förderschullehrkraft der BFZ (Formularvorlage im Ordner

⁸ Siehe Punkt 1 des Förderkonzeptes

„Sonderpädagogische Förderung“). Mit Hilfe dieser Lehrkraft kann der Förderbedarf noch gezielter definiert und beschrieben, ggf. durch Doppelbesetzung in einzelnen Unterrichtsstunden unterstützt werden (siehe Punkt 2.3).

2.8. Pädagogische Konferenzen

Zeigt eine Schülerin / ein Schüler mehrfach gravierendes Fehlverhalten und hält die vorgegebenen schulischen Regeln oder die Schulordnung selbst nicht ein, so wird durch die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer eine pädagogische Klassenkonferenz einberufen, die Verhaltensregeln bzw. –maßnahmen festlegt, um eine reguläre Beschulung durch alle Lehrkräfte zu ermöglichen und drohenden Ordnungsmaßnahmen vorzubeugen. Das Ergebnis dieser Konferenz wird den Eltern als Erziehungsvereinbarung schriftlich vorgelegt und im persönlichen Gespräch erläutert.

3. Einleitung des sonderpädagogischen Verfahrens

3.1. Rechtliche Grundlagen

Sollten alle vorab genannten vorbeugenden Fördermaßnahmen nicht ausreichend sein, werden die weiteren Schritte zur Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung nach §8 ff. der VOSB eingeleitet.

Ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung kommt ... in Betracht, wenn aufgrund der umfassenden und lang andauernden Beeinträchtigung des Kindes ... davon auszugehen ist, dass ohne die Erfüllung dieses Anspruchs die Schulleistungen in dem besuchten Bildungsgang oder das Arbeits- und Sozialverhalten erheblich gefährdet sind und Maßnahmen der sonderpädagogischen Beratung und Förderung ... nicht ausreichen.⁹

3.2. Von der Stellungnahme zum Förderausschuss

Grundsätzlich werden alle nachfolgenden Maßnahmen (wie auch alle bisher beschriebenen) mit den Eltern vorab abgesprochen und ihnen mündlich erläutert. Ein Verständnis für die gezielte Durchführung ist möglichst zu erreichen.

Die Klassenlehrkraft stellt in Zusammenarbeit mit der entsprechenden BFZ-Lehrkraft bis spätestens 15.12. eines Schuljahres beim BFZ einen Antrag auf förderdiagnostische Stellungnahme. Sobald diese vorliegt, lädt die Schulleiterin alle beteiligten und involvierten Personen zu einem Förderausschuss ein.

„Die förderdiagnostische Stellungnahme nach § 9 Abs. 2, die im Vorfeld des Förderausschusses erstellt wird, ist das Ergebnis einer Untersuchung nach § 71 des Schulgesetzes. Die förderdiagnostische Stellungnahme und vorliegende Gutachten sind den Eltern auszuhandigen und zu erläutern.“

Im Förderausschuss wird unter Leitung der bestellten BFZ-Lehrkraft gemeinsam überlegt, ob und unter welchen Bedingungen eine weitere Förderung des Schülers / der Schülerin an der Grundschule Königstädten möglich ist.

⁹ VOSB §8

Dazu werden auch die personellen, räumlichen und sächlichen Ressourcen geprüft. Den Antrag an das Staatliche Schulamt auf Anspruch der sonderpädagogischen Förderung (bis spätestens 15.05. eines Schuljahres) muss der Förderausschuss möglichst einstimmig beschließen.

3.3. Inklusive Beschulung - Wechsel des Förderortes

Je nach Empfehlung des Förderausschusses sowie der Zustimmung des Staatlichen Schulamtes kann der Schüler / die Schülerin

- a) inklusiv weiterhin an der Grundschule Königstädten beschult werden. Die genaue Umsetzung dieser inklusiven Beschulung wird im Förderausschuss detailliert festgelegt und nach Zustimmung des Staatlichen Schulamts ggf. mit entsprechenden personellen Ressourcen unterstützt,
- b) zeitweise den Förderort wechseln (z.B. Auszeitklasse oder Kinderpsychiatrie),
- c) den Förderort wechseln und an einer entsprechenden Förderschule weiter beschult werden.

Der Anspruch auf sonderpädagogischen Förderbedarf gemäß Punkt a) und b) muss von der Klassenkonferenz spätestens nach zwei Jahren überprüft werden. Im Rahmen eines weiteren Förderausschusses kann die Feststellung des Förderbedarfs wieder aufgehoben werden.